

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 207 - 207

Aktivlegitimation zur Klage auf Anerkennung der  
primären Kirchenbaulast

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zu solchen Anzeigen es eine notorische und leicht nachweisbare Sache sein müßte, bei welchem Amte diese Anzeige bei Meidung des in der Fallitenordnung angedeuteten Präjudizes nun zu geschehen habe, wenn diese Anordnung in ihrer Wirksamkeit noch bestünde, wofür die Revidenten nicht das Mindeste anzuführen wußten.

DAßGrf. v. 29. April 1862 Nr. 772<sup>61</sup>/<sub>62</sub>.

§.

5.

Aktivlegitimation zur Klage auf Anerkennung der primären Kirchenbaulast.

Eine Gutsherrschaft erhob in der Absicht, die ihr obliegende, sekundäre Zehentbaupflicht seinerzeit hienach abzulösen, Klage gegen den k. Fiskus auf Anerkennung der primären Baupflicht bezüglich der betreffenden Kultusgebäude.

Beklagterseits wurde der Klage die Einrede der mangelnden Aktiv-Sachlegitimation entgegengesetzt, indem lediglich die einschlägige Kirchenstiftung zur Klagestellung berechtigt erscheine.

Diese Vertheidigung blieb ohne rechtlichen Erfolg. Denn, heißt es in den oberstrichterlichen Entscheidungsgründen, die klagende Gutsherrschaft hat unverkennbar ein Interesse, daß festgestellt werde, wem die primäre Baupflicht an den fraglichen Kultusgebäuden obliege, weil sich hienach unter Umständen die Ablösung ihrer Zehntbaupflicht gemäß Art. 4 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., verschiedenartig gestalten kann und wird. Bei diesem augenfällig obwaltenden Interesse kann der Gutsherrschaft die Befugniß, klagbar gegen den k. Fiskus aufzutreten und die Anerkennung der primären Baupflicht desselben zu erwirken, nicht abgesprochen werden.

Der Umstand, daß die einschlägige Kirchenstiftung bezüglich der kirchlichen Baulast berechtigt